

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. September

1987

### Inhalt

	Seite
Dienstnachrichten .....	73
Stellenausschreibung .....	74
Kirchliches Gesetz .....	75
Verordnung .....	77
<b>Bekanntmachung:</b>	
Unterhaltszuschuß für die Vorpraktikanten .....	79
<b>Berichtigung:</b>	
GVBl. Nr. 6/1987: Dienstnachrichten .....	79

### Dienstnachrichten

#### *Entschlieungen des Landesbischofs*

##### **Erneut Berufen**

(gemäß § 95 Abs. 4 Grundordnung):

Dekan Otto Landes zum Dekan für den Kirchenbezirk Müllheim ab 14.09.1987.

##### **Berufen auf Grund von Gemeindewahl**

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Ulrike Lindemann in Kehl (Friedensgemeinde) zur Pfarrerin der Unteren Gemeinde an der Konkordienkirche in Mannheim.

##### **Berufen**

(gemäß § 14 Abs. 1 und 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Ulrich Schäfer in Schriesheim (Kurpfalz-Gymnasium) zum hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrer im Kirchenbezirk Mannheim.

### *Entschlieungen des Landeskirchenrats*

#### **Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:**

Pfarrerin Sibylle Wolf in St. Georgen (Johannesgemeinde) zur Übernahme der Pfarrstelle der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Rotterdam.

### *Entschlieungen des Oberkirchenrats*

#### **Beauftragt:**

Kantorin Birgit Schreiber mit dem Dienst der Bezirkskantorin für den Kirchenbezirk Lörrach.

#### **Versetzt:**

Religionslehrerin Pfarrerin Uta von Diemer in Karlsruhe, Bismarck-Gymnasium nach Bruchsal, Justus-Knecht-Gymnasium,

Pfarrvikarin Gudrun Ding und Pfarrvikar Thomas Ding in Achern nach Uhlhingen-Mühlhofen zur Versehung des Pfarrdienstes mit je 1/2 Deputat,

Pfarrvikar Rainer Heimbürger in Mannheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Matthäusgemeinde) nach Schopfheim (St. Michaels-Gemeinde-Ost) zur Mithilfe im Pfarrdienst mit 1/2 Deputat,

Religionslehrer Pfarrer Gunter Himmelein in Bruchsal, Schönborn-Gymnasium und Justus-Knecht-Gymnasium nach Karlsruhe, Bismarck-Gymnasium,

Pfarrvikarin Erika Knappmann in Heidelberg (Evangelische Stadtmission) nach Schwetzingen (Melanchthongemeinde) mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Christoph Lauter in Furtwangen nach Mannheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Matthäusgemeinde) zur Versehung des Pfarrdienstes mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikarin Gabriele Seibert in Konstanz (Kreuzgemeinde) nach Achern mit 3/4 Deputat.

#### **Beurlaubt auf Antrag**

(gemäß § 50 Abs. 5 Pfarrerdienstgesetz):

Pfarrvikar Klaus Müller in Schwetzingen (Melanchthongemeinde).

#### **In den Ruhestand versetzt auf Antrag**

(gemäß § 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz):

Dekan Pfarrer Klaus Friedrich in Waldshut auf 01.10.1987.

## **Stellenausschreibung**

### **Pfarrstelle**

#### **Nochmalige Ausschreibung**

#### **Weiler**

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle war 10 Jahre vakant und wurde bisher von der Pfarrerin einer Nachbargemeinde und einem Pfarrvikar mitversorgt. Nun soll die Pfarrstelle baldmöglichst wieder besetzt werden.

Die Kirchengemeinde Weiler besteht aus den Orten Weiler, Burgberg, Erdmannsweiler. Politisch gehören alle 3 Orte zu Königfeld im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Die Orte haben zusammen ca. 1.500 Einwohner, davon sind rund 1.200 evangelisch. Die Grundschule für diese Orte befindet sich in Burgberg, die Hauptschule in Königfeld. Weiterführende Schulen aller Arten gibt es in Königfeld (6 km), Villingen (16 km), Schramberg (12 km).

Weiler liegt in der Nähe eines Autobahnanschlusses der A 81 (Stuttgart-Bodensee)

Das 1980 renovierte Pfarrhaus steht unmittelbar neben der Kirche. Hinter dem Pfarrhaus befindet sich ein Gartengrundstück. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses ist ein Gemeindesaal mit Teeküche eingerichtet, im 1. Stock liegt die Pfarrwohnung mit dem Dienstzimmer, 6 Wohnräumen, Küche, Bad, 2 Toiletten. Im Dachgeschoß ist das Pfarramtsbüro untergebracht. In Kürze wird der angebaute Jugendraum fertiggestellt sein, der einen separaten Eingang hat. Eine Garage ist vorhanden.

Gottesdienste finden an allen Sonn- und Feiertagen in Weiler statt. Dazu kommt je ein Wochenschlußgottesdienst im Monat in Burgberg und Erdmannsweiler.

Alle 3 Ortsteile haben neue Wohngebiete, in denen meist jüngere Familien angesiedelt sind.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines zweigruppigen Kindergartens, der sich in Weiler befindet. Die Erzieherinnen arbeiten in guter Weise mit dem Träger zusammen. Die Kindergartenarbeit ist in das Gemeindeleben integriert.

Vielfältige Aktivitäten kennzeichnen das Leben der Gemeinde. So sind zu nennen:

Jungschargruppen, Christenlehre, Jugendkreis/Jugendbibelkreis, Kindergottesdienstmitarbeiterkreis, Posaunenchor, Kirchenchor, Frauenchöre, Bibel- und Gesprächskreise, Seniorenarbeit in vielerlei Form, Besuchsdienstkreis für Senioren und Neuzugezogene.

Für all diese Aktivitäten stehen viele ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung, die in der Lage sind, auch in eigener Verantwortung zu arbeiten. Sie erwarten aber von ihrem Pfarrer die Bereitschaft, auf sie zuzugehen und sie zum Dienst zuzurüsten.

Die Pfarrstelle ist auch für einen Pfarrer/Pfarrerin mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis von 75% geeignet.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Für Büroarbeit steht ihm eine Schreibkraft mit 8 Wochenstunden zur Verfügung.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen Pfarrer, der sich dem Konzept für missionarischen Gemeindeaufbau verpflichtet weiß und der bereit ist zu seelsorgerlicher Arbeit und Freude an einer umfangreichen Arbeit.

*Besetzung der vorgenannten Pfarrstelle durch Gemeindevahl.*

**Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.**

**Die Bewerbungen müssen bis spätestens 23. September 1987, abends beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.**

## Kirchliches Gesetz

### Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz - KMusG -)

Vom 29. April 1987

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Präambel

Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung. Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken oder auch vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde.

Der kirchenmusikalische Dienst in den Gemeinden wird ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeübt.

#### 1. Abschnitt

##### Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde

#### § 1

##### Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker – im folgenden Kirchenmusiker – gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen der Gemeinde, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Gremien der Gemeinde fördern und gestalten die Kirchenmusiker das musikalische Leben der Gemeinde.

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten im Haushalt der Kirchengemeinde eingestellt werden.

#### 1. Unterabschnitt

#### § 2

##### Ehrenamtlicher Dienst

(1) Der kirchenmusikalische Dienst in der Gemeinde, insbesondere als Chorleiter(in) oder Organist(in), kann von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden. Der ehrenamtliche Kirchenmusiker ist gehalten, seine Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

(2) Die Kirchengemeinde stellt dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker im Rahmen des Haushaltsplans die für seine Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung.

#### 2. Unterabschnitt

##### Kirchenmusiker im Nebenberuf

#### § 3

##### Anstellung

(1) Die Anstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikern, die einen regelmäßigen Dienst versehen, erfolgt durch schriftlichen Arbeitsvertrag. Es finden die Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelungen für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis Anwendung.

(2) Bei der Anstellung nebenberuflicher Kirchenmusiker werden die Kirchengemeinden durch den zuständigen Bezirkskantor beraten, der auch die Fachaufsicht über die nebenberuflichen Kirchenmusiker im Kirchenbezirk ausübt.

#### § 4

##### Fachliche Befähigung

Der Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Landeskirche bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluß an.

#### 3. Unterabschnitt

##### Der Kirchenmusiker im Hauptberuf

#### § 5

##### Anstellungsverhältnis

Hauptberufliche Kirchenmusiker werden von einer Kirchengemeinde im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Die für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelungen finden Anwendung.

#### § 6

##### Anstellungsfähigkeit

(1) Als hauptberuflicher Kirchenmusiker kann angestellt werden, wer das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik an Kirchenmusiker verliehen, die die A- oder B-Prüfung bestanden und im Anschluß daran ein kirchenmusikalisches Praktikum im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Bewerbern um eine Kantorenstelle, die aus anderen Landeskirchen kommen, kann die dort im Hauptberuf abgeleistete Dienstzeit auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik ganz oder teilweise auf die Praktikumszeit angerechnet werden.

(3) Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen mit der Verleihung der Anstellungsfähigkeit (§ 3 Abs. 1) die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

## § 7 Kantorenstellen

(1) Auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik legt der Evangelische Oberkirchenrat in einem Stellenbedarfsplan fest, in welchen Kirchengemeinden Kantorenstellen errichtet werden können. Die Bewertung der Stellen (A- oder B-Stelle) erfolgt auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik im Benehmen mit dem zuständigen Kirchengemeinderat, der auch die Errichtung der Stelle beschließt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Besetzung einer Kantorenstelle ist der Umfang der Beschäftigung für den Kantor einzeln festzulegen (Beschäftigungsnachweis). Bei der Festlegung des Beschäftigungsnachweises wird der Kirchengemeinderat/Ältestenkreis vom zuständigen Landeskantor beraten.

## § 8 Stellenbesetzung

(1) Kantorenstellen werden ausgeschrieben. Das Verfahren der Besetzung einer Kantorenstelle wird im einzelnen durch Verordnung geregelt.

(2) Der Kirchengemeinderat wird bei der Besetzung einer Kantorenstelle (Ausschreibung, Auswahl der Bewerber und Anstellung) vom zuständigen Landeskantor fachlich beraten.

## § 9 Aufgaben und Dienstaufsicht

(1) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Der Kirchenmusiker ist für seinen Dienst dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht obliegt unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit des Beirats für Kirchenmusik dem zuständigen Landeskantor.

## § 10 Nebentätigkeit

Die Erteilung von privatem Musikunterricht und die Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderats, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden 5 pro Woche übersteigt oder der Unterricht außerhalb des Wohn- oder Dienstortes erteilt wird. Andere Nebentätigkeiten sind in jedem Falle genehmigungspflichtig. Die Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten.

## 2. Abschnitt

### Der Kirchenmusikalische Dienst im Kirchenbezirk

## § 11 Kirchenmusik im Kirchenbezirk

Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert ent-

sprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch den Bezirkskantor sowie durch den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

## § 12 Bezirkskantor

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für einen oder mehrere Kirchenbezirke einen geeigneten hauptberuflichen Kirchenmusiker aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantor.

(2) Der Bezirkskantor versieht den Dienst im Kirchenbezirk neben seinen Aufgaben in einer Kirchengemeinde.

(3) Die Berufung als Bezirkskantor erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat der einstellenden Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde erhält den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.

(4) Der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusiker anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. Insoweit ist er dem Bezirkskirchenrat verantwortlich. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung für Bezirkskantoren.

## § 13 Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik

Die Pfarrer jedes Kirchenbezirks wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik, der im Pfarrkonvent des Bezirks das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen zu wecken und zu fördern hat und den Kirchenmusikern im Kirchenbezirk als Gesprächspartner zur Verfügung steht.

## 3. Abschnitt Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

## § 14 Beirat für Kirchenmusik

Der Evangelische Oberkirchenrat beruft einen Beirat für Kirchenmusik, der ihn in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens berät. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere,

1. Richtlinien für die Durchführung der Kirchenmusik aufzustellen,
2. die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren,
3. Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker zu beraten,

4. die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie den Evangelischen Oberkirchenrat in allen Fragen der Kirchenmusik, insbesondere bei der Ausbildung von Kirchenmusikern zu beraten,
5. die Fachaufsicht auf dem Gebiet der Kirchenmusik auszuüben, soweit sie nicht auf die Landeskantoren und Bezirkskantoren übertragen ist.

### **§ 15 Landeskantoren**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für jeden Kirchenkreis einen hauptberuflichen Kirchenmusiker als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantoren). Diese nehmen ihre Aufgaben teilweise gemeinsam für den Bereich der Landeskirche, teilweise für den Bereich ihres Kirchenkreises zusätzlich zu ihrem Dienst als Kantor wahr. Sie führen die Amtsbezeichnung "Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor". Die Berufung erfolgt auf Zeit. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskantoren gehören insbesondere die Beratung der kirchlichen Leitungsorgane in Fragen der Kirchenmusik, Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden, Ausübung der Fachaufsicht über die hauptberuflichen Kirchenmusiker, Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker.

### **§ 16 Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. Das kirchliche Gesetz, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 42)
2. Das kirchliche Gesetz, die Errichtung des Amtes für Kirchenmusik in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 45).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 5. August 1987

**Der Landesbischof**  
Dr. Klaus Engelhardt

## **Verordnung**

### **Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung - KMusVO -)**

Vom 11. August 1987

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 16 des Kirchenmusikgesetzes vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) die folgende Verordnung:

#### **1. Abschnitt Praktikantenzeit (zu § 6 Abs. 1 KMusG)**

##### **§ 1**

(1) Bewerber für eine Anstellung als hauptberufliche Kirchenmusikerin/hauptberuflicher Kirchenmusiker - im folgenden Kirchenmusiker - haben als Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 KMusG im Anschluß an ihr Kirchenmusikerexamen eine einjährige Praktikantenzeit abzuleisten.

(2) Die Praktikantenzeit wird in der Regel auf einer hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle abgeleistet. Für das Bewerbungsverfahren finden die für die Anstellung der hauptberuflichen Kirchenmusiker geltenden Bestimmungen Anwendung. Im Dienstvertrag ist unter Hinweis auf die Praktikantenzeit ein Probearbeitsverhältnis von einem Jahr zu vereinbaren. Der Kirchenmusiker wird bei Dienstantritt in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

##### **§ 2**

(1) Zu Beginn der Praktikantenzeit wird der Praktikant durch einen hauptberuflichen Kirchenmusiker (anleitender Kirchenmusiker) in wichtige Bereiche der praktischen Gemeindegemeinschaft und in die besondere Situation der Gemeinde eingewiesen. Dazu gehört vor allem der Bereich der Chorarbeit, die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitergruppen der Gemeinde, der Kontakt mit vorhandenen kulturellen Einrichtungen und Musikgruppen, die Anleitung in Fragen der Organisation, der Werbung und des Umgangs mit finanziellen Mitteln.

(2) Während der Praktikantenzeit wird der Praktikant vom anleitenden Kirchenmusiker begleitet. Mit diesem bespricht der Praktikant seine Arbeit und legt ihm 3 Monate vor Ablauf der Praktikantenzeit einen Arbeitsbericht mit einer Stellungnahme des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats vor. Der anleitende Kirchenmusiker gibt dem Praktikanten Gelegenheit, bei seiner eigenen Arbeit zu hospitieren. Er besucht gelegentlich Gottesdienste, in denen der Praktikant mitwirkt sowie Gruppen, mit denen der Praktikant arbeitet.

(3) Die Aufgaben des anleitenden Kirchenmusikers werden in der Regel vom zuständigen Landeskantor wahrgenommen; sie können in begründeten Fällen einem anderen geeigneten hauptberuflichen Kirchenmusiker übertragen werden.

### § 3

Der Praktikant soll an den von der Landeskirche angebotenen Fortbildungsveranstaltungen, die der Vertiefung und Ergänzung des Praktikums dienen, teilnehmen.

### § 4

(1) Zwei Monate vor Ablauf der Praktikantenzeit legt der zuständige Landeskantor dem Beirat für Kirchenmusik den schriftlichen Bericht über die Praktikantenzeit des Kirchenmusikers mit der Stellungnahme des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats vor, aufgrund dessen der Beirat für Kirchenmusik über den erfolgreichen Abschluß der Praktikantenzeit entscheidet. Der Beschluß des Beirats für Kirchenmusik ist dem zuständigen Kirchengemeinderat vor Ablauf der Praktikantenzeit zuzuleiten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß der Praktikantenzeit erhält der Praktikant vom Evangelischen Oberkirchenrat das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit; er führt die Amtsbezeichnung „Kantor“. Das Arbeitsverhältnis wird in ein unbefristetes umgewandelt, es sei denn, daß ausnahmsweise besondere Gründe für den Abschluß eines Zeitarbeitsvertrages vorliegen. Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst als Kantor berufen und in sein Amt eingeführt.

## 2. Abschnitt

### Errichtung und Besetzung von Kantorenstellen (§§ 7 und 8 KMusG)

#### § 5

Die Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker (Kantorenstellen) sind als Stellen für Kirchenmusiker mit B-Prüfung (B-Stellen) oder A-Prüfung (A-Stellen) auszuweisen. Die Errichtung und Besetzung der Kantorenstellen ist von bestimmten Voraussetzungen und Arbeitsmöglichkeiten in der betreffenden Gemeinde abhängig.

#### § 6

(1) Das Deputat eines Kantors umfaßt 23 Wochenstunden. Hierunter fallen nicht: Übzeiten, organisatorische Planung und Durchführung, Hausbesuche. Bei Bezirkskantoren entfallen 8 Wochenstunden des Deputats auf die Bezirksarbeit.

(2) Zu den Voraussetzungen für die Errichtung einer Kantorenstelle und deren Besetzung gehört insbesondere der Nachweis der Vollbeschäftigung (Beschäftigungsnachweis).

(3) Wird der in Absatz 1 vorgeschriebene Beschäftigungsumfang in einer Kantorenstelle nicht erreicht, können dem Kirchenmusiker im Einzelfall im Einvernehmen mit den zuständigen Entscheidungsgremien zusätzliche kirchenmusikalische Aufgaben im Kirchenbezirk oder in anderen Gemeinden übertragen werden.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat überprüft eine Kantorenstelle anläßlich ihrer Wiederbesetzung insbesondere auf die Vollbeschäftigung des Kantors und nimmt erforderlichenfalls ihre Neubewertung vor. Die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises kann darüber hinaus auch dann verlangt werden, wenn sich wesentliche Änderungen in der Tätigkeit des Kantors ergeben.

(5) Ausnahmsweise ist in Kantorenstellen auch Teilzeitbeschäftigung möglich. Die Anstellung eines hauptberuflichen Kirchenmusikers kann aber in jedem Falle nur erfolgen, wenn in der betreffenden Stelle mindestens 16 Wochenstunden nachgewiesen werden.

### § 7

Die Errichtung und Besetzung einer Kantorenstelle sowie die Eingruppierung des Kantors bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft (KVHG) vom 21. Oktober 1976.

## 3. Abschnitt

### Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

#### § 8

#### Beirat für Kirchenmusik

(1) Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. Der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat,
2. die Landeskantoren,
3. der Leiter des Evangelischen kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg,
4. der Obmann des Landesverbands der evangelischen Kirchenmusiker Badens,
5. der Obmann des Landesverbands der evangelischen Kirchenchöre Badens,
6. der Landesposaunenwart sowie
7. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirates für Kirchenmusik bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Der für Rechtsfragen der Kirchenmusik zuständige Jurist im Evangelischen Oberkirchenrat nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Je nach Lage und Bedürfnis können Sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten mit beratender Stimme zugezogen werden.

(3) Den Vorsitz im Beirat für Kirchenmusik führt der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat; ist dieser verhindert vertritt ihn der geschäftsführende Landeskantor.

**§ 9  
Landeskantoren**  
(zu § 15 KMusG)

(1) Landeskantoren werden vom Evangelischen Oberkirchenrat für 9 Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Sie erfüllen die in der Dienstanweisung festgelegten Aufgaben zusätzlich zu ihren Aufgaben als Kantor. Endet der Dienst des betreffenden Kirchenmusikers bei der anstellenden Kirchengemeinde, so wird über die landeskirchliche Berufung neu entschieden.

(3) Die Aufgaben des geschäftsführenden Landeskantors werden für die Dauer von 3 Jahren vom Beirat für Kirchenmusik einem der Landeskantoren übertragen.

(4) Die Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke, in denen die Landeskantoren tätig sind, erhalten als finanziellen Ausgleich für die von den Kirchenmusikern wahrgenommenen landeskirchlichen Aufgaben Zuweisungen für Vertretungskosten, zu den Gehaltskosten der Schreibkräfte sowie Ersatz des anteiligen Geschäftsaufwands.

**4. Abschnitt  
Schlußbestimmungen**

**§ 10  
Durchführungsbestimmungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt im Benehmen mit dem Beirat für Kirchenmusik zu dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen, in denen das Nähere über die Voraussetzungen für die Errichtung und Besetzung von Kantorenstellen einschließlich des Verfahrens geregelt wird.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Praktikantenzeit für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 14. Juni 1983 (GVBl. S. 96)
2. Die Verordnung über die Errichtung und Besetzung von Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 8. März 1983 (GVBl. S. 68)

3. Die Verordnung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. September 1977 (GVBl. 1978 S. 14)

Karlsruhe, den 11. August 1987

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Im Auftrag  
Thielmann

**Bekanntmachung**

OKR 7.8.1987  
Az. 21/513

**Unterhaltszuschuß für die  
Vorpraktikanten**

In Abänderung des Abschnitts VII Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung vom 28.1.1985 (GVBl. S. 23) in Verbindung mit Abschnitt IV der Bekanntmachung vom 28.4.1986 (GVBl. S. 89) sollen Vorpraktikanten künftig einen Unterhaltszuschuß von monatlich mindestens 160,- DM und höchstens 250,- DM erhalten. Die Anhebung der Mindestvergütung von 100,- DM auf 160,- DM monatlich ist auf die Änderung der Praktikantenrichtlinien des Landes Baden-Württemberg durch das Finanzministerium zurückzuführen. Der Rahmensatz für die im Bereich der Evangelischen Landeskirche zum Einsatz kommenden Vorpraktikanten in obengenannter Höhe ist mit Wirkung vom 1.8.1987 entsprechend anzuheben.

Die bisher geltenden Arbeitsbedingungen für Vorpraktikanten werden hierdurch nicht berührt.

---

**Berichtigung**

Im GVBl. **Nr. 6/1987** ist in dem Abschnitt „Dienstnachrichten“ auf S. 60 der Name „Schell“ in „Schnell“ zu ändern.

